

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 13

Helmstedt, den 08.04.2015

68. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

|     |                                                                                                                                                |     |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 57. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde<br>Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2015                                                     | 163 |
| 58. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt<br>Schöningen für das Haushaltsjahr 2015                                                         | 165 |
| 59. | Bekanntmachung des Entgelttarifs für die Benutzung des<br>Freibades der Samtgemeinde Grasleben                                                 | 168 |
| 60. | Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der<br>Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und<br>Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt | 170 |
| 61. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Velpker Weg<br>III" der Gemeinde Danndorf;<br>Anlage: Gebietsabgrenzung                                    | 171 |

### **B. Nichtamtlicher Teil**

57.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 15.01.15 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |                   |
|------------------------------------------|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 4.846.200,-- Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 5.378.600,-- Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0,-- Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,-- Euro         |

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                   |
|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.736.100,-- Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.887.200,-- Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 48.000,-- Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 168.300,-- Euro   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 120.300,-- Euro   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 100.000,-- Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

|                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.904.400,-- Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.155.500,-- Euro |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 120.300,-- Euro veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, 16.01.15

Gemeinde Büddenstedt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

(L.S.)

gez. Bode

Thomas Bode  
Verwaltungsleiter

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt -Kommunalaufsicht- am 02.04.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2015 liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 13.04.2015 bis 17.04.2015

und

vom 20.04.2015 bis 21.04.2015

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 07.04.2015

Gemeinde Büddenstedt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Bode

Thomas Bode  
Verwaltungsleiter

**58. Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |                |
|------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 15.708.200 €   |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 20.023.600 €   |
| Saldo                                    | (-4.315.400 €) |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0 €            |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 €            |

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.176.300 €   |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.222.000 €   |
| Saldo                                                   | (-3.045.700 €) |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 570.900 €      |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.465.400 €    |
| Saldo                                                   | (-894.500 €)   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 894.500 €      |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 935.000 €      |
| Saldo                                                   | (-40.500 €)    |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 894.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

Schöningen, den 17.12.2014

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 01.04.2015 unter dem Aktenzeichen 20 - 15 - 00 / 019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.04.2015 bis 17.04.2015  
und  
vom 20.04.2015 bis 21.04.2015

Während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus- Altbau, Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 02.04.2015

Gez. Bäsecke

Bürgermeister

ABl.-Nr. 13 vom 08.04.2015

59.

### **Bekanntmachung des Entgelttarifs für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben**

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 31.03.2015 folgenden Entgelttarif beschlossen:

**A Grundsatz:**

Für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben werden Entgelte nach Maßgabe dieses Entgelttarifs erhoben. Die Benutzungsbedingungen ergeben sich aus der vom Samtgemeindebürgermeister erlassenen Badeordnung. Die Besucherinnen und Besucher des Freizeitbades erkennen die Badeordnung mit dem Erwerb der Eintrittskarte an.

**B Entgelte:**

Die Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades betragen inklusive Mehrwertsteuer:

|           |                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                    |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Einzelkarten</b>                                                                                                                                                                                                                       | Berechtigung zur Benutzung am Tag des Erwerbs der Karte. Mit Verlassen des Freizeitbades werden Einzelkarten ungültig!             |
| 1.1       | für Erwachsene                                                                                                                                                                                                                            | 4,00 €                                                                                                                             |
| 1.2       | für Kinder bis einschließlich 12 Jahre                                                                                                                                                                                                    | 2,00 €                                                                                                                             |
| 1.3       | für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre                                                                                                                                                                                                       | 2,50 €                                                                                                                             |
| 1.4       | für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides | 3,00 €                                                                                                                             |
| 1.5       | Familientageskarte (Eltern und deren Kinder bis einschließlich 18 Jahre)*                                                                                                                                                                 | 8,00 €                                                                                                                             |
| <b>2.</b> | <b>Zehnerkarten</b>                                                                                                                                                                                                                       | Gelten für die Saison des Erwerbs. Ein Abschnitt der Zehnerkarte berechtigt zur Benutzung des Freizeitbades am Tag der Stempelung. |
| 2.1       | für Erwachsene                                                                                                                                                                                                                            | 36,00 €                                                                                                                            |
| 2.2       | für Kinder bis einschließlich 12 Jahre                                                                                                                                                                                                    | 18,00 €                                                                                                                            |
| 2.3       | für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre                                                                                                                                                                                                       | 22,50 €                                                                                                                            |
| 2.4       | für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides | 27,00 €                                                                                                                            |
| <b>3.</b> | <b>Jahreskarten</b>                                                                                                                                                                                                                       | Gelten für die Badesaison im Jahr des Erwerbs!                                                                                     |
| 3.1       | für Erwachsene                                                                                                                                                                                                                            | 80,00 €                                                                                                                            |
| 3.2       | für Kinder bis einschließlich 12 Jahre                                                                                                                                                                                                    | 40,00 €                                                                                                                            |
| 3.3       | für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre                                                                                                                                                                                                       | 50,00 €                                                                                                                            |
| 3.4       | für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides | 60,00 €                                                                                                                            |

|     |                                                                                                                    |                                              |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 3.5 | für Familien (Eltern und deren Kinder bis einschließlich 18 Jahre)*                                                | 140,00 €                                     |
| 4.  | <b>Jugendgruppen und Schulklassen</b>                                                                              |                                              |
| 4.1 | Jugendgruppen fester Organisationen und Vereine der Samtgemeinde Grasleben in Begleitung eines/r Gruppenleiters/in | freier Eintritt                              |
| 4.2 | Schulklassen der Grundschule Grasleben unter Aufsicht einer Lehrkraft                                              | freier Eintritt                              |
| 4.3 | Schulklassen, die nicht der Grundschule Grasleben angehören unter Aufsicht einer Lehrkraft                         | Entgelt Zehnerkarte nach Anzahl der Personen |
| 4.4 | Kindergartengruppen der Kindergärten im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben unter Aufsicht des Betreuungspersonals   | freier Eintritt                              |
| 5.  | <b>Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres</b>                                                               | freier Eintritt                              |
| 6.  | <b>Schwimmunterricht (10 x 45 Min.)</b>                                                                            | 80,00 € (incl. Eintritt)                     |
| 7.  | <b>Erwerb des Schwimmbadzeichens</b>                                                                               | 6,00 €                                       |

\* gilt nicht für Großeltern

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten erfolgt keine Entgelterstattung.

Sämtliche Karten sind nicht übertragbar.

#### C Vergünstigungen:

Es werden folgende Vergünstigungen gewährt:

Inhabern einer Ehrenamts- oder einer Jugendleiterkarte werden jeweils 10% des unter Buchstabe B Entgelte Ziffern 1 (außer 1.2 und 1.5), Ziffern 2 (außer 2.2) und Ziffern 3 (außer 3.2 und 3.5) genannten Betrages erlassen. Inhaber einer Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte aus der Samtgemeinde Grasleben erhalten bei Vorlage dieser mit einem gültigen Personalausweis freien Eintritt in das Freizeitbad.

Gäste des Campingplatzes Mariental mit Aufenthaltsdauer von bis zu 2 Wochen erhalten einmalig von der Verwaltung – pro Person - eine Freikarte für den Tagesbesuch.

Ab einem Eintrittszeitpunkt von 17:00 Uhr gilt der Feierabendtarif für die Tageskarte des unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Entgelttarifs mit 50 % Ermäßigung.

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aus der Samtgemeinde Grasleben erhalten nach Vorlage des von der Verwaltung auszugebenden Besucherausweises in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis freien Eintritt in das Freizeitbad.

#### D Geltung des Entgelttarifs:

Dieser Entgelttarif tritt ab 01.04.2015 in Kraft.

Grasleben, den 31.03.2015

Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(L.S.)

(Janze)

## **60. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der Feiertage (01.05., 14.05. und 25.05.2015) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 27.04.15, erfolgt bereits am Samstag, dem 25.04.15. Die regelmäßige Abfuhr vom 28.04. – 01.05. wird einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 14.05. und 15.05. sowie vom 25.05. – 29.05.15 verschoben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises [www.Helmstedt.de](http://www.Helmstedt.de).

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste AG ist am 25.04., 16.05. und 30.05.15 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk ist am 15.05.15 von 8.00 – 14.00 Uhr geöffnet. Die Annahmestelle bleibt am 02.05.15 geschlossen. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

# **Gemeinde Danndorf**

---

61.

## **Bekanntmachung des**

**Bebauungsplanes "Velpker Weg III", Gemeinde Danndorf**

**Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 den Bebauungsplan "Velpker Weg III" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str.6 in 38458 Velpke während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

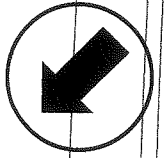
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Danndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Danndorf, den 02.04.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Müller



Bebauungsplan „Am Velpker  
Weg III“ zugleich  
2. Änderung „Am Velpker Weg  
III“  
in der Gemeinde Danndorf

Geltungsbereich

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting